

Aufgrund von § 18 Absatz 2, Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina

17. Oktober 2007
in der Fassung vom 30. Juni 2010

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points
- § 8 Träger und Formen des Lehrangebots
- § 9 Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

II. Besondere Vorschriften

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung
- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Inkrafttreten/Außerkräftreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

Zweck der Bachelorprüfung

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges International Business Administration. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4

Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den Absolventen des Studienganges International Business Administration der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 5

Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Weitere der allgemeinen Hochschulreife ent-

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.07.2010 seine Genehmigung erteilt.

sprechende Hochschulzugangsberechtigungen regelt die Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer geltenden Fassung.

(2) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu erbringen.

(3) Zulassungsvoraussetzung sind außerdem Kenntnisse der Fremdsprache Englisch auf der Niveaustufe Europarat B2.

(4) Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(5) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

(6) Es wird ein Anteil ausländischer Studierender von 50 % angestrebt.

§ 6 Ausbildungsziele

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang International Business Administration an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

§ 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester. Der Studienumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 Credit Points.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelorstudiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System.

Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Credit Points (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 Absatz 1.

§ 8 Träger und Formen des Lehrangebots

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. Andere in- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie akademische Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, Module im Studiengang International Bu-

siness Administration anzubieten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und modulbegleitende Veranstaltungen können von akademischen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutorien abgehalten werden.

(2) Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

§ 9 Auslandsstudien

Den Studierenden wird ein Auslandsstudium empfohlen. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau internationaler Hochschulkontakte.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer

zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 20 Absatz 5 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und selbst über mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote in der Prüfung zum Bachelor wird als Durchschnitt aller Einzelleistungen gemäß § 27 Absatz 4 ermittelt. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Seminar- und Bachelorarbeiten zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Täuschungsversuche gemäß Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle. Wird einem Studierenden danach ein weiterer Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 nachgewiesen, so kann der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Studierende, die ihre Studierfähigkeit für den Studiengang International Business Administration nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, erhalten belastende Entscheidungen, welche die Orientierungsphase betreffen, auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden. Gleichwertige Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind. .

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, und nicht Absatz 3 unterfallen, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen ist in § 26 geregelt.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Besondere Vorschriften

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 18 Absatz 1 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 18

Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie fakultativ Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1:

Modul / Wahlpflichtmodulgruppe	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):	
1. Fundamentals of Business Administration	4
2. Financial Accounting	6
3. Microeconomics	6
4. Business Informatics	6
5. Mathematics	6
6. Management Accounting	6
7. Marketing	6
8. Macroeconomics	6
9. Statistics 1	6
10. Production and Service Management	6
11. Finance	6
12. International Management	6
13. Applied Economics	6
14. Business Cases	6
15. Foreign Language (CEFR level B1)	8
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):	
16. International Accounting	5
17. International Management & Marketing	5
18. Capital Markets	5
19. Information & Operations Management	5
20. Organization & Human Resource Management	5
21. Empirical Analysis	5
22. Business Administration (seminar or project or case study)	5
23. International Taxation	5
24. International Economic Relations	5
25. European Integration / European Economic & Social Policy	5
26. Business Administration (elective 1)	5
27. Business Administration (elective 2)	5
28. Cultural Science or Law	6
29. Foreign Language (CEFR level B2)	12
30. Bachelor Thesis	12
Gesamt:	180

(2) Die Module und die Wahlpflichtmodulgruppen werden im Modulkatalog dokumentiert. Bei den Nr. 16 bis 29 in Absatz 1 handelt es sich um Wahlpflichtmodulgruppen. Über die Zuordnung eines Moduls zu den Wahlpflichtmodulgruppen entscheidet der modulverantwortliche Hochschullehrer verbindlich bei der Ankündigung des Moduls.

(3) In jeder Wahlpflichtmodulgruppe muss ein dort anrechenbares Modul gewählt werden. Die mehrfache Anrechnung eines Moduls ist ausgeschlossen. Weitere Wahlausschlüsse regelt der Modulkatalog.

(4) Die gemäß Absatz 1 zugeordneten englischsprachigen Module 1 bis 14 und das Modul 15 gehören zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester. Die in der Regel deutschsprachigen Module bzw. Wahlpflichtmodulgruppen 16 bis 28 und die Module 29 und 30 bilden im zweiten Studienabschnitt, die Profilierungsphase. Die Fakultät veröffentlicht semesterweise einen Katalog mit Veranstaltungen zu 16 bis 27, die in englischer, polnischer oder französischer Sprache angeboten werden.

(5) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Modulen bzw. Wahlpflichtmodulgruppen gemäß § 18 Absatz 1 gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. Ferner gilt der Nachweis der Fremdsprache gemäß § 18 Absatz 1 Modul Nr. 29 als erbracht, wenn der Studierende ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium, welches durch vom Prüfungsausschuss anerkannte und vor Ort erbrachte Leistungsnachweise im Umfang von 15 Credit Points dokumentiert wird, oder ein 12-wöchiges Praktikum in dieser Sprache erfolgreich absolviert hat. Die Anerkennung ist vor Antritt des Praktikums beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für den Studiengang International Business Administration nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als Fremdsprache gemäß § 18 Absatz 1 Modul Nr. 29 obligatorisch (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer und staatenloser Studienbewerber, DSH).

§ 19

Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 Absatz 1 angeführten obligatorischen Prüfungsleistungen der Nummern 1 bis 15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung für die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Für das Fach Betriebswirtschaftslehre sind Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens unabdingbar.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Studierende im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als Fremdsprache obligatorisch.

§ 20

Bachelor-Profilierungsphase

(1) Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 Absatz 1 die Module der Nummern 16 bis 30. Die Module dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Ver-

ständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

(2) Im Rahmen der Profilierungsphase wird empfohlen mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 22.

§ 21 Gestaltung der Prüfung

(1) In jedem Modul bzw. jeder Wahlpflichtmodulgruppe der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 Absatz 1 ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Modulprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Module angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) Die erbrachte Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(4) In jedem gemäß § 18 Absatz 1 zugeordneten Modul der Orientierungsphase (Nr. 1 bis 14) ist eine Klausurleistung im Umfang von 120 Minuten zu bestehen. Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt diejenige Einrichtung, welche die Sprachprüfung annimmt.

(5) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf zwei Arten erbracht werden:

1. durch eine Klausuren im Umfang von maximal 120 Minuten oder durch eine 15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn des Moduls vom modulverantwortlichen Hochschullehrer verbindlich angekündigt.

(6) In dem durch Absatz 5 Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Der Kandidat hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, wel-

che Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten des Kandidaten sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(8) Der modulverantwortliche Hochschullehrer legt bei der Ankündigung eines Moduls die Kriterien für den Leistungsnachweis fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Leistungsnachweis (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie erwerben können.

(9) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Absatz 6 sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(10) Alle Studierenden des Studiengangs International Business Administration müssen im Bachelorstudium mindestens zwei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Wahlpflichtmodulgruppen 16 bis 27 der Profilierungsphase gemäß § 18 Absatz 1 erwerben.

(11) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden zwei Prüfungstermine angeboten. Alle Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende des Moduls bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(12) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

§ 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Durch ein Auslandsstudium können in der Profilierungsphase grundsätzlich höchstens 45 Credit Points durch entsprechende Leistungen aus dem

Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Der Studierende sucht sich unter den Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Studierende keinen Betreuer, so bekommt er durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Betreuer zugewiesen.

§ 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat anrechenbare Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 Credit Points erbracht hat sowie der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamtumfang von 12 Wochen.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Leistungen gemäß Absatz 1.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest (Anmeldung). Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss verfügen, der selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation ausweist. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen. Wird die Bachelorarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe neben denen des Absatzes 3 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Dabei ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(3) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht.

Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzten Software erlauben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten. Die Bachelorarbeit kann beim Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

§ 26

Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters des Studiums alle Einzelleistungen nach § 18 Absatz 1 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Modulen dürfen – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat der Studierende am Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen gemäß § 18 Absatz 1 erbracht, gilt die Bachelorprüfung als einmal nicht bestanden. Liegen am Ende des siebten Fachsemesters nicht alle für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) In besonderen Härtefällen (z. B. längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Absatz 3 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe zu stellen.

(5) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile.

§ 27

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges International Business Administration wird mit dem Bachelorsabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Modulen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die Sprachprüfungen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Module zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Module zu 16 bis 28 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistun-

gen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Studierende, die ihre Studierfähigkeit für den Studiengang International Business Administration nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, erhalten diese Bescheinigung auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung sowie mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind oder Studierenden mit Pflegepflichten im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 31

Studienberatung

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die modulspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 32

Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 33

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Januar 2009 tritt mit diesem Tage außer Kraft.